Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 436
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 25. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2021)

zum Thema:

Hubertussee II

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28436
vom 25. August 2021
über Hubertussee II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Um welchen Angelverein handelt es sich, von dem in Antwort 3 die Rede ist. In welcher (vertraglichen?) Beziehung steht er zu den Berliner Forsten oder der Senatsverwaltung? Auf Basis welcher Vereinbarung macht er Fotos von den Pegelständen? Wie lange läuft die Vereinbarung? Ist eine Verlängerung der Vereinbarung beabsichtigt oder eine Übertragung auf einen anderen Verein, nach Ende der derzeit geltenden Vereinbarung?

Antwort zu 1:

Die Berliner Forsten haben dem Frohnauer Angelsportverein e.V. die Fischereiberechtigung „Ausübung der Kleinfischerei“ gemäß § 12 Landesfischereigesetz Berlin (LFischG), für den im Jagen 112, Revierförsterei Tegel Nord gelegenen Hubertussee mit einer Fläche von 13.911 m² verpachtet. Vertragspartner auf Seiten des Landes Berlin sind die Berliner Forsten als nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für das Land Berlin als Rechtsnachfolger des Landes Preußen. Das Fotografieren von Pegelständen ist nach Kenntnis der Berliner Forsten durch keine Vorschrift eingeschränkt oder untersagt.
Die Vertragslaufzeit erstreckt sich vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung ist beabsichtigt. Dabei wird bei der Verpachtung den in Berlin üblichen Gepflogenheiten entsprochen, dass die Fischereipacht in Anlehnung an die für die Landpacht geltenden Grundsätze nicht ausgeschrieben wird, da eine Ausschreibungspflicht hier nicht besteht. Insofern ist beabsichtigt, das langjährige Pachtverhältnis weiterhin fortzusetzen.

Frage 2:

Welche rechtliche Relevanz hat der Hinweis an einem Baum am Ufer des Hubertussees, welches das Betreten des Geländes (insbesondere des Uferbereiches) und das Angeln verbietet? Trifft die Behauptung auf dem Schild zu, dass das Gelände verpachtet sei?

Antwort zu 2:

Die Anbringung der Schilder erfolgt auf Grundlage des Landesfischereigesetztes (LFischG).
Danach sind Fischereiausübungsberechtigte und deren Helfer berechtigt, an das Gewässer angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen zur Ausübung der Fischerei zu betreten gem. § 17 Absatz 1 LFischG. Der Hinweis auf die Verpachtung des Geländes trifft zu.

Frage 3:

Falls zu 2) Ja: Wer ist der Pächter? Wie hoch ist die jährlich zu zahlende Pacht? Seit und bis wann läuft der Pachtvertrag? Ist eine Verlängerung möglich/geplant?

Antwort zu 3:

Siehe Antwort zu 1. Der Pachtzins beträgt derzeit 355,13 Euro jährlich.

Frage 4:

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für den Pächter auf Grundlage des Pachtvertrages (neben der Zahlung der Pacht)? Ist der Pächter befugt, dass Betreten des Uferbereiches zu verbieten?
Wenn nein: Was unternimmt der Senat gegen die offenbar unberechtigte Befestigung dieses Schildes am Hubertussee?

Antwort zu 4:

Der Pächter übt auf dem Pachtgegenstand die ausschließliche Befugnis aus, in einem Gewässer nach § 2 LFischG Fische zu hegen, zu fangen und mit Ausnahme der geschützten Arten sich anzueignen (vgl. auch § 3 Absatz 1 LFischG).
Er ist berechtigt, 16 Angelkarten (Fischereierlaubnisverträge) auszugeben.
Dementsprechend sind beim Fischereiamt Berlin 14 Raubfischnachtangelkarten und 2 Friedfischnachtangelkarten registriert gemäß § 33 Landesfischereiordnung.
Der Sicherung dieser Befugnis dienen die Hinweisschilder des Vereins im Bereich der Ufer.
Die Berliner Forsten werden bezüglich der Schilder und deren Anbringung Kontakt zum Pächter aufnehmen.

Berlin, den 06.09.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz